

Gesetzentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Viertes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1124) sind eine Regelung zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Terror-Kämpfer und mit der gesicherten Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit, der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere der Beachtung des Verbots der Viel- und Mehrehe, und der Verlängerung der Frist für die Rücknahme von rechtswidrigen Einbürgerungen auf zehn Jahre, Forderungen der Innenministerkonferenz umgesetzt worden.

Dieses Gesetz enthält nun ergänzende, flankierende Regelungen hierzu sowie weiteren fachtechnischen Änderungsbedarf, der aufgrund der Eilbedürftigkeit der Verlustregelung zurückgestellt worden war und nun in einem weiteren Gesetzentwurf umgesetzt werden soll.

Als ergänzende Regelungen zur Identitätsklärung sind vorgesehen:

- Gesetzliche Verankerung der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit auch als Voraussetzung für den *Ius soli*-Erwerb in Deutschland geborener Kinder.
- Keine Berücksichtigung von unter falscher Identität zurückgelegten Aufenthaltszeiten auf die für die Einbürgerung erforderlichen Voraufenthaltszeiten.
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit als zwingende Voraussetzung auch im Aufenthaltsrecht für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Keine Anrechnung von Aufenthaltszeiten unter falscher Identität oder Staatsangehörigkeit auf die für die Niederlassungserlaubnis erforderliche Voraufenthaltszeit.

Eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, darf nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen. Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechtstreu Verhalten und untergräbt damit die Voraussetzungen ihrer eigenen Wirksamkeit (BVerfG, Urteil vom 24. Mai 2006 - 2 BvR 669/04 -, BVerfGE 116, 24, 49). Mit den vorgenannten Regelungen soll dieser Anreiz gemindert und erreicht werden, dass das Einbürgerungsverfahren gegenüber Falschangaben und damit einem zu missbilligenden Verhalten abgesichert wird, das gezielt auf die rechtswidrige Erlangung eines Vorteils gerichtet ist.

Mehrstaatigkeit soll im Rahmen der Einbürgerung bei GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten nicht mehr generell, sondern nur dann hingenommen werden, wenn ihnen die Stellung eines Antrags auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsstaates nicht zumutbar ist. Ansonsten bestünde ein Wertungswiderspruch zur verpflichtenden Identitätsklärung, wo ebenfalls, gegebenenfalls über beauftragte Dritte, ein In-Kontakt-Treten mit der Auslandsvertretung grundsätzlich zumutbar ist.

Die im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geregelten Frist für die Rücknahme einer erschlichenen Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG soll ebenfalls auf zehn Jahre verlängert werden.

Der fachliche Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund ergangener Rechtsprechung sowie aufgrund von Hinweisen aus der Praxis der Staatsangehörigkeitsbehörden. Bestehende Rechtsunsicherheiten für die Rechtspraxis sollen beseitigt und gleichzeitig Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Im Einzelnen gehört hierzu u.a.:

- Rechtssichere Ausgestaltung der Voraussetzungen, unter denen Auslandsadoptionen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bewirken (§ 6).
- Gleichstellung ausländischer Ehegatten/Lebenspartner eines Deutschen mit ausländischen Ehegatten/Lebenspartnern eines Ausländers, die erleichtert nach § 10 Absatz 2 miteingebürgert werden können, auch in Bezug auf die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder.
- Ausdrückliche Einbeziehung von Lebenspartnern in § 9 Absatz 2 (Möglichkeit der privilegierten Einbürgerung nach Tod des Lebenspartners bzw. Scheidung bei Personensorge über ein Kind aus der Lebenspartnerschaft) und § 10 Absatz 2 (Möglichkeit zur Miteinbürgerung).
- Regelung einer Auflagenermächtigung beim Einbürgerungsanspruch (§ 10 Absatz 3), u.a. um die Einbürgerung minderjähriger Kinder zu ermöglichen, wenn der Herkunftsstaat erst mit Volljährigkeit aus seiner Staatsangehörigkeit entlässt.
- Konkretisierung bisher nur mittelbar geregelter Verlusttatbestände (Fälle des rückwirkenden Nichterwerbs drittbetroffener Kinder) gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (§ 17 Absatz 2).
- Erleichterte Einbürgerung von Ehepartnern Deutscher im Ausland, die künftig auch außerhalb von Entsendekonstellationen bei öffentlichem Interesse an der Auslandstätigkeit des deutschen Ehepartners möglich ist (§ 14 Satz 2).
- Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Bestehen/Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit) nur bei „schutzwürdigem Sachbescheidungsinteresse“ (§ 30 Absatz 1), zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme.

Des Weiteren werden die gebührenrechtlichen Regelungen angepasst und gegenstandslos gewordene Regelungen aufgehoben.

Neu aufgenommen wird eine Regelung zu Gunsten des nach Artikel 116 Absatz 2 GG begünstigten Personenkreises (Abkömmlinge von NS-Verfolgten, denen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde). Der zum 1.1.2000 in § 4 Abs. 4 StAG eingefügte Generationenschnitt, wonach der Abstammungserwerb für im Ausland geborene Kinder beschränkt wird, bewirkt, dass Kinder von nach dem 31.12.1999 bereits selbst im Ausland geborenen Eltern keinen Anspruch mehr nach Art. 116 Abs. 2 GG haben. § 4 Abs. 4 StAG soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass die in Satz 2 für Auslandsdeutsche geregelte Ausnahme (kein Ausschluss vom Abstammungserwerb) auch gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt eines anspruchsberechtigten Abkömmlings der Antrag nach Art. 116 Abs. 2 GG gestellt wird.

B. Lösung

Änderung des StAG, des AufenthG und des BVFG.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz mit geringfügigen, nicht genau bezifferbaren zusätzlichen Ausgaben belastet. Mehrbedarf des Bundes an Sach- oder Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für den Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit, der künftig Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie für den *ius soli*-Erwerb in Deutschland geborener Kinder ist, entsteht ein nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand. Für Einbürgerungsbewerber, die einen Reiseausweis nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention besitzen, kann die Stellung eines Antrags auf Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit mit der Beibringung bestimmter Unterlagen sowie der Entrichtung von Gebühren verbunden sein. Der Erfüllungsaufwand ist mangels statistischer Erfassung der Fälle von Einbürgerungsbewerbern, die einen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzen, sowie unterschiedlicher Vorgaben der jeweiligen Herkunftsstaaten für das Entlassungsverfahren nicht bezifferbar. In Fällen einer Auslandsadoption, in denen Zweifel an der Wirkungsgleichheit des auf einer ausländischen Entscheidung beruhenden Annahmeverhältnisses bestehen, kann eine familiengerichtliche Feststellung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG geboten sein, um diese Zweifel auszuräumen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit, der künftig Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie für den *ius soli*-Erwerb in Deutschland geborener Kinder ist, entsteht den Ausländerbehörden beziehungsweise den Staatsangehörigkeitsbehörden ebenfalls im Einzelfall geringer, nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand. Dies gilt auch in Bezug auf Einbürgerungsbewerber, die einen Reiseausweis nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention besitzen und denen die Stellung eines Antrags auf Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit zumutbar ist. Hier ist festzustellen, ob der Einbürgerungsbewerber die für die Entlassung notwendigen Handlungen unternommen hat und diese erfolgt ist oder andernfalls weitere Entlassungsbemühungen in Betracht kommen oder im Falle der Verweigerung der Entlassung die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen ist.

F. Weitere Kosten

Durch die Anhebung der Gebühr für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 38 Absatz 2 Nummer 3 von 25 Euro auf 51 Euro sowie die Anhebung der jeweils für den Widerruf oder die Rücknahme einer beantragten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer solchen Leistung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs fälligen anteiligen Gebühr nach § 38 Absatz 2 Satz 2 auf die für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehene volle Gebühr entstehen für die Bürgerinnen und Bürger weitere Kosten.

Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Viertes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ...2019 (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben

 1. durch Geburt (§ 4),
 2. durch Annahme als Kind (§ 6),
 3. durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
 4. durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden im Satzteil hinter dem Komma nach dem Wort „Erwerb“ die Wörter „oder Fortbestand“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden im Einleitungsteil des Satzes 1 nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Identität der Eltern und ihre Staatsangehörigkeit geklärt ist und“ eingefügt.
 - b) An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes bleibt die Rechtsfolge nach Satz 1 für den erstmals unter diese Regelung fallenden Abkömmling unbeachtlich, wenn der Antrag auf Wiedereinbürgerung innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes gestellt wird; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
3. § 5 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „deutsche“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Beruht die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften, setzt die Geltendmachung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vor und wird eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes ausgesprochen, gilt Satz 1 entsprechend.“

- 5. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.
- 6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die eheliche oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft seit zwei Jahren besteht. Die Aufenthaltsfrist nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die eheliche oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft seit drei Jahren besteht. Minderjährige Kinder von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 3a, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder Lebenspartnerschaft auflösenden Urteils beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5“ die Wörter „und, soweit sie zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem nach diesen Vorschriften berechtigten Ausländer erteilt worden sind, § 30 und § 32“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Lässt das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu, wird die Einbürgerung abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen und mit einer Auflage versehen, in der der Ausländer verpflichtet

wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt“ durch die Wörter „die Kenntnisse der deutschen Sprache dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen“ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „besitzt“ die Wörter „und die Stellung eines Entlassungsantrags für ihn nicht zumutbar ist“ eingefügt.
9. § 12b wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Anstelle von Satz 1 bis 3 gilt für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entsprechend.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund“ gestrichen und nach dem Wort „aufgehalten“ die Wörter „und liegt keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 vor oder war die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts aus anderen als den in Absatz 3 oder 4 genannten Gründen unterbrochen“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Zeiten eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts unter einer falschen Identität werden nicht auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet.“
10. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen. Ist der Ausländer Ehegatte oder Lebenspartner eines Deutschen, kann er nach Satz 1 eingebürgert werden, wenn der Auslandsaufenthalt eines der Ehegatten oder Lebenspartner im öffentlichen Interesse liegt.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag (§ 25),
3. durch Verzicht (§ 26),

4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27),
5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28),
6. durch Erklärung, die ausländische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen, oder den Fortbestand der ausländischen Staatsangehörigkeit ohne Beibehaltungsgenehmigung (§ 29),
7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).

(2) Ein Kind verliert auch die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 oder § 6, wenn die Voraussetzungen für diesen Erwerb nicht mehr erfüllt sind. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt ein, wenn

1. die rückwirkende Entscheidung über
 - a) eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft,
 - b) den Wegfall der in § 4 Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Aufenthaltsvoraussetzungen eines Elternteils,
 - c) die Unwirksamkeit der Annahme als Kind nach § 6 oder
 - d) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils nach § 35 Absatz 5unanfechtbar ist oder
2. der Beweis des Gegenteils nach § 4 Absatz 2 erbracht ist.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht verloren, wenn das Kind

1. bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung oder dem Beweis des Gegenteils nach Satz 2 das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat,
2. mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt,
3. sonst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 erworben hätte oder
4. sonst staatenlos würde.“

12. In § 18 wird nach dem Wort „der“ das Wort „deutschen“ eingefügt.

13. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) Die Entlassung eines Deutschen, der minderjährig oder als Volljähriger nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt unterstellt ist, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Familien- oder Betreuungsgerichts beantragt werden.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist nicht erforderlich, wenn die Entlassung eines minderjährigen Kindes von den sorgeberechtigten Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil beantragt wird und nach der Entlassung kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „seine“ durch die Wörter „die deutsche“ ersetzt und nach dem Wort „könnte“ die Wörter „und, wenn er minderjährig ist, im Falle der Genehmigung des Familiengerichts nach § 19 Absatz 1 nach dem Verlust kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „seine“ durch die Wörter „die deutsche“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 Nummer 1 wird das Wort „dauernden“ durch das Wort „gewöhnlichen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Minderjährige“ durch die Wörter „einen Deutschen, der minderjährig oder als Volljähriger nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt unterstellt ist,“ ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden im Satzteil vor dem Komma nach dem Wort „die“ das Wort „deutsche“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „bleiben“ die Wörter „oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“ eingefügt.
- c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„§ 25 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

17. In § 30 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „bei Nachweis eines berechtigten Interesses“ eingefügt.

18. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absatz 2, 3 und 4.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht rückwirkend verloren, wenn die Rücknahmeentscheidung unanfechtbar ist; bei Rücknahme einer Beibehaltungsgenehmigung aber nur, wenn ohne deren Erteilung der Verlust der deutschen

Staatsangehörigkeit eingetreten wäre. Der Rechtsfolge nach Satz 1 steht nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird. Bei Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach § 15 Absatz 4 des Bundesvertriebenengesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt ist, gelten Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 entsprechend.“

19. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Gebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. die Einbürgerung | 255 EUR |
| 2. die Entlassung | 51 EUR |
| 3. die Beibehaltungsgenehmigung | 255 EUR |
| 4. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag und | 51 EUR |
| 5. die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung | mindestens 5 EUR, höchstens 51 EUR. |

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer beantragten Leistung nach Satz 1, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer solchen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird die Gebühr erhoben, die für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre. Die Gebühr ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 51 EUR.

(3) Gebührenfrei sind:

1. die Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
2. die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,
3. der Verzicht,
4. die Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Absatz 4 und
5. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen.

(4) Von den Gebühren nach Absatz 2 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.“

20. § 40a wird aufgehoben.

Artikel 2

Übergangsregelung

Für Abkömmlinge im Sinne des Artikels 116 Absatz 2 des Grundgesetzes, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits geboren sind, beginnt die Jahresfrist nach § 4 Absatz 4 Satz 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt ist.“

bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Ist dem Ausländer die Klärung der Identität oder Staatsangehörigkeit gegenüber der zuständigen Behörde nicht möglich, soll von der jeweiligen Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 10 abgesehen werden.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„(4) Zeiten eines Aufenthalts unter einer falschen Identität oder Staatsangehörigkeit werden nicht auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet.“

2. § 18b Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Die zweite Ziffer „9“ wird durch die Ziffer „10“ ersetzt.

b) Die Ziffer „6“ wird durch die Ziffer „7“ ersetzt.

3. § 19a Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „und 9“ durch die Angabe „bis 10“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 9“ durch die Angabe „bis 10“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „und 9“ durch die Angabe „bis 10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Ziffer „6“ durch die Angabe „7 und Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
5. § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „besteht“ die Wörter „, die Identität und Staatsangehörigkeit geklärt ist“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Ziffer „5“ die Angabe „und 7 sowie Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.
6. § 35 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine Voraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 nicht vorliegt.“

Artikel 4

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

In § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

Artikel 5

Zitiergebot

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den Wortlaut des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX.XX.XXXX in Kraft. Zugleich tritt die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung der Regelung

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom xx.xx.xxxx (BGBl. I S. xxxx) sind eine Regelung zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Terror-Kämpfer und mit der gesicherten Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit, der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, insbesondere der Beachtung des Verbots der Viel- und Mehrehe, und der Verlängerung der Frist für die Rücknahme von rechtswidrigen Einbürgerungen auf zehn Jahre, Forderungen der Innenministerkonferenz umgesetzt worden.

Dieses Gesetz enthält nun ergänzende, flankierende Regelungen hierzu sowie weiteren fachtechnischen Änderungsbedarf, der aufgrund der Eilbedürftigkeit der Verlustregelung zurückgestellt worden war und nun in einem weiteren Gesetzentwurf umgesetzt werden soll.

Als ergänzende Regelungen zur Identitätsklärung sind vorgesehen:

- Gesetzliche Verankerung der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit auch als Voraussetzung für den *Ius soli*-Erwerb in Deutschland geborener Kinder.
- Keine Berücksichtigung von unter falscher Identität zurückgelegten Aufenthaltszeiten auf die für die Einbürgerung erforderlichen Voraufenthaltszeiten. Nach der Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts sind auch unter falscher Identität zurückgelegte Zeiten anzurechnen, wenn nicht zuvor eine Rücknahme des Aufenthaltstitels und einer ggfs. zugrundeliegenden Flüchtlingsanerkennung erfolgt sind. Dies ist aber aus Rechtsgründen insbesondere bei langjährigem verfestigtem Aufenthalt mit sozialer Verwurzelung oftmals nicht möglich.
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit als zwingende Voraussetzung auch im Aufenthaltsrecht (dem Einbürgerungsverfahren unmittelbar vorgelagertes Rechtsgebiet) für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Keine Anrechnung von Aufenthaltszeiten unter falscher Identität oder Staatsangehörigkeit auf die für die Niederlassungserlaubnis erforderliche Voraufenthaltszeit.

Eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, darf nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen. Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechtstreu Verhalten und untergräbt damit die Voraussetzungen ihrer eigenen Wirksamkeit (BVerfG, Urteil vom 24. Mai 2006 - 2 BvR 669/04 -, BVerfGE 116, 24, 49). Mit den vorgenannten Regelungen soll dieser Anreiz gemindert und erreicht werden, dass das Einbürgerungsverfahren gegenüber Falschangaben und damit einem zu missbilligenden Verhalten abgesichert wird, das gezielt auf die rechtswidrige Erlangung eines Vorteils gerichtet ist.

Mehrstaatigkeit soll im Rahmen der Einbürgerung bei GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten nicht mehr generell, sondern nur dann hingenommen werden, wenn ihnen die Stellung eines Antrags auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsstaates nicht zumutbar ist. Ansonsten bestünde ein Wertungswiderspruch zur verpflichtenden Identitätsklärung, wo ebenfalls, gegebenenfalls über beauftragte Dritte, ein In-Kontakt-Treten mit der Auslandsvertretung grundsätzlich zumutbar ist.

Die im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geregelten Frist für die Rücknahme einer erschlichenen Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG soll ebenfalls auf zehn Jahre verlängert werden.

Der fachliche Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund ergangener Rechtsprechung sowie aufgrund von Hinweisen aus der Praxis der Staatsangehörigkeitsbehörden. Bestehende Rechtsunsicherheiten für die Rechtspraxis sollen beseitigt und gleichzeitig Vereinfachungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Im Einzelnen gehört hierzu:

- Rechtssichere Ausgestaltung der Voraussetzungen, unter denen Auslandsadoptionen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bewirken (§ 6).
- Gleichstellung ausländischer Ehegatten/Lebenspartner eines Deutschen mit ausländischen Ehegatten/Lebenspartnern eines Ausländers, die erleichtert nach § 10 Absatz 2 miteingebürgert werden können, auch in Bezug auf die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder.
- Ausdrückliche Einbeziehung von Lebenspartnern in § 9 Absatz 2 (Möglichkeit der privilegierten Einbürgerung nach Tod des Lebenspartners bzw. Scheidung bei Personensorge über ein Kind aus der Lebenspartnerschaft) und § 10 Absatz 2 (Möglichkeit zur Miteinbürgerung).
- Ausschluss abgeleiteter Aufenthaltstitel nach § 30 und § 32 als zur Anspruchseinbürgerung berechtigende Aufenthaltstitel, wenn der Stammberechtigte kein zur Einbürgerung ausreichendes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 10 Absatz 2).
- Regelung einer Auflagenermächtigung beim Einbürgerungsanspruch (§ 10 Absatz 3), u.a. um die Einbürgerung minderjähriger Kinder zu ermöglichen, wenn der Herkunftsstaat erst mit Volljährigkeit aus seiner Staatsangehörigkeit entlässt.
- Schließung einer Regelungslücke bei Aufenthaltsunterbrechungen freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger (§ 12b Absatz 1); Verweis auf § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Unterbrechung eines rechtmäßigen Aufenthalts durch einen Auslandsaufenthalt unbeachtlich ist.
- Konkretisierung bisher nur mittelbar geregelter Verlusttatbestände (Fälle des rückwirkenden Nichterwerbs drittbetroffener Kinder) gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes (§ 17 Absatz 2).
- Erleichterte Einbürgerung von Ehepartnern Deutscher im Ausland, die künftig auch außerhalb von Entsendekonstellationen bei öffentlichem Interesse an der Auslandstätigkeit des deutschen Ehepartners möglich ist (§ 14 Satz 2).
- Bei Minderjährigen entfällt entsprechend dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit das Erfordernis einer familiengerichtlichen Genehmigung, wenn der Antrag auf Entlassung durch den(die) sorgeberechtigten Elternteil(e) gestellt wurde und nach der Entlassung kein Elternteil mehr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 19 Absatz 2). Entsprechend tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ein, wenn kein Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit mehr verbleibt (§ 25 Absatz 1).
- Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Bestehen/Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit) nur bei „schutzwürdigem Sachbescheidungsinteresse“ (§ 30 Absatz 1), zur Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme.

Zugleich werden die gebührenrechtlichen Regelungen angepasst und gegenstandslos gewordene Regelungen aufgehoben.

Neu aufgenommen wird eine Regelung zu Gunsten des nach Artikel 116 Absatz 2 GG begünstigten Personenkreises (Abkömmlinge von NS-Verfolgten, denen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen wurde). Der zum 1.1.2000 in § 4 Abs. 4 StAG eingefügte Generationenschnitt, wonach der Abstammungserwerb für im Ausland geborene Kinder beschränkt wird, bewirkt, dass Kinder von nach dem 31.12.1999 bereits selbst im Ausland geborenen Eltern keinen Anspruch mehr nach Art. 116 Abs. 2 GG haben. § 4 Abs. 4 StAG soll deshalb dahingehend ergänzt werden, dass die in Satz 2 für Auslandsdeutsche geregelte Ausnahme (kein Ausschluss vom Abstammungserwerb) auch gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt eines anspruchsberechtigten Abkömmlings der Antrag nach Art. 116 Abs. 2 GG gestellt wird.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AufenthG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wäre eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BVFG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Nach dem Recht der Europäischen Union fällt die Regelung des Erwerbs und Verlusts der Staatsangehörigkeit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Der nunmehr ausdrücklich geregelte und konkretisierte Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei einem minderjährigen Kind bei Wegfall der Erwerbsvoraussetzungen kann zugleich zum Verlust der akzessorischen Unionsbürgerschaft (Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) führen, wenn das Kind eine Drittstaatsangehörigkeit besitzt. Dem steht jedoch Unionsrecht nicht entgegen, da die Verlustfolge - wie bisher schon - auch hinsichtlich der unionsrechtlichen Stellung und vor dem Hintergrund der in Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union niedergelegten Grundwerte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f) in Verbindung mit Absatz 2 und 3 des von Deutschland ratifizierten Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 lässt den Verlust der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats während der Minderjährigkeit eines Kindes für den Fall zu, dass die durch innerstaatliches Recht bestimmten Voraussetzungen, die zum Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats kraft Gesetzes geführt haben, nicht mehr erfüllt sind, wenn kein Elternteil diese Staatsangehörigkeit beibehält und das Kind dadurch nicht staatenlos wird. Ferner lässt Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe b) dieses Übereinkommens den Verlust der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats nach dessen innerstaatlichem Recht auch bei Kindern zu, wenn deren Eltern sie verlieren, weil der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats durch arglistiges Verhalten, falsche Angaben oder die Verschleierung

einer erheblichen Tatsache, das den antragstellenden Eltern zuzurechnen ist, erfolgt ist und kein Elternteil die Staatsangehörigkeit beibehält. Entsprechendes gilt auch nach Artikel 5 sowie Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 des von Deutschland ratifizierten Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961. Dies entspricht den völkerrechtlichen beziehungsweise menschenrechtlichen Vorgaben.

IV. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist nicht betroffen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz mit geringfügigen, nicht genau bezifferbaren zusätzlichen Ausgaben belastet. Mehrbedarf des Bundes an Sach- oder Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für den Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit, der künftig Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie für den *ius soli*-Erwerb in Deutschland geborener Kinder ist, entsteht ein nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Für einen Einbürgerungsbewerber, der einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt, kann die Stellung eines nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 nicht unzumutbaren Antrags auf Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit mit der Beibringung bestimmter Unterlagen sowie der Entrichtung von Gebühren verbunden sein. Der Erfüllungsaufwand ist mangels statistischer Erfassung der Fälle von Einbürgerungsbewerbern, die einen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzen, sowie unterschiedlicher Vorgaben der jeweiligen Herkunftsstaaten für das Entlassungsverfahren nicht bezifferbar.

In Fällen einer Auslandsadoption, in denen Zweifel an der Wirkungsgleichheit des auf einer ausländischen Entscheidung beruhenden Annahmeverhältnisses bestehen, kann eine familiengerichtliche Feststellung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG geboten sein, um diese Zweifel auszuräumen.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand kann für einen unter Betreuung stehenden Erwachsenen, der nach § 19 Absatz 1 aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen werden will, nach § 26 Absatz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 auf sie verzichten will oder nach § 25 Absatz 1 Satz 1 die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verlieren kann, durch die hierzu erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts entstehen. Es ist allerdings nur von sehr wenigen Einzelfällen auszugehen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die gesetzlichen Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für den Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit, der künftig Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie für den *ius soli*-Erwerb in Deutschland ge-

borener Kinder ist, entsteht den Ausländerbehörden bzw. den Staatsangehörigkeitsbehörden ebenfalls im Einzelfall geringer, nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Bei Einbürgerungsbewerbern, die einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzen, entsteht für die Einbürgerungsbehörde durch die Prüfung, ob für diesen die Stellung eines Antrags auf Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 6 unzumutbar ist, zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Im Falle der Zumutbarkeit ist festzustellen, ob der Einbürgerungsbewerber die für die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit notwendigen Handlungen unternommen hat und diese erfolgt ist oder andernfalls weitere Entlassungsbemühungen in Betracht kommen oder im Falle der Verweigerung der Entlassung die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 vorzunehmen ist. Der Erfüllungsaufwand ist schon mangels statistischer Erfassung der Personen, die unter § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 fallen, nicht bezifferbar.

Für die Staatsangehörigkeitsbehörde kann geringfügiger Aufwand im Falle eines unter Betreuung stehenden Erwachsenen, der nunmehr mit Genehmigung des Betreuungsggerichts nach § 19 Absatz 1 aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen werden oder nach § 26 Absatz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 auf sie verzichten kann, entstehen. Es ist lediglich von wenigen Einzelfällen auszugehen. Gleiches gilt für das Betreuungsggericht, das für die Genehmigung der Entlassung zuständig ist.

Künftig entfallen Feststellungsverfahren nach § 30 Absatz 1 Satz 1 in Fällen, in denen kein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann.

Die übrigen Änderungen führen nicht zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, da es sich lediglich um gesetzlichen Klarstellungsbedarf handelt.

4. Weitere Kosten

Durch die Anhebung der Gebühr für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 38 Absatz 2 Nummer 3 von 25 Euro auf 51 Euro sowie die Anhebung der jeweils für den Widerruf oder die Rücknahme einer beantragten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer solchen Leistung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs fälligen anteiligen Gebühr nach § 38 Absatz 2 Satz 2 auf die für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehene volle Gebühr entstehen für die Bürgerinnen und Bürger weitere Kosten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

In die Regelungen des § 9 Absatz 2, des § 10 Absatz 2 und des § 14 Satz 2 StAG werden Lebenspartner ausdrücklich einbezogen (vergleiche Artikel 1 Nummer 6, Nummer 7 Buchstabe b und Nummer 10). Damit wird gleichstellungspolitischen Belangen Rechnung getragen.

V. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die im bisherigen Absatz 1 Nummer 2 und 4a aufgeführten, durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenen Erwerbstatbestände (Erklärungserwerb nach § 5 und Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG nach § 40a) werden gestrichen. Aufgrund dieser Änderungen wird die Aufzählung der Erwerbstatbestände neu gefasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Anpassung der Ersitzungsregelung. Satz 3 wird um eine klarstellende Regelung für den Zeitpunkt, auf den der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Falle ihres angenommenen Fortbestandes zurückwirkt, ergänzt. Dies betrifft den Fall, dass bei einem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit deren Fortbestand angenommen wurde.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

In Satz 1 wird im Einleitungsteil die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit der ausländischen Eltern als eine Voraussetzung für den gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerb ihres Kindes durch Geburt in Deutschland aufgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 1. September 2011 - 5 C 27.10 -, BVerwGE 140, 311-319, bei juris Rn. 11ff.) ist die geklärte und feststehende Identität zwingende Voraussetzung einer Anspruchseinbürgerung. Der Gesetzgeber hat inzwischen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BGBl. I S. xxx) die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit wegen ihrer herausragenden Bedeutung als gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung in allen Einbürgerungstatbeständen ausdrücklich festgeschrieben. Der Identitätsklärung kommt aber auch beim gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerb der Kinder ausländischer Eltern nach § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG durch Geburt in Deutschland eine wesentliche Bedeutung zu. Auf der Grundlage der von den Eltern angegebenen Personalien werden Identitätsmerkmale wie Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes im Geburtenregister beurkundet und ein deklaratorischer Hinweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 aufgenommen. Dies bildet, zusammen mit der ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern, die das Kind in der Regel im Wege der Abstammung erwirbt, die Grundlage für die Eintragung des Kindes in die Melde-, Pass- und Personalausweisregister. Im Fall einer falschen Identität des maßgeblichen Elternteils ist es daher möglich, dass das Kind eine weitere Identität unter anderem Namen und mit einer anderen Staatsangehörigkeit besitzt als der angenommenen. Es besteht deshalb ein öffentliches Interesse daran, dass auch beim gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerb die zugrunde gelegten personenbezogenen Daten richtig sind, um die Schaffung einer zusätzlichen Identität zu vermeiden und einen Missbrauch zu verhindern. Aus diesem Grund geht die durch *Ius soli* erworbene deutsche Staatsangehörigkeit bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres nachträglich wieder verloren, wenn die Niederlassungserlaubnis des maßgeblichen Elternteils wegen Identitätstäuschung zurückgenommen wird, weil die Erwerbsvoraussetzungen dadurch rückwirkend entfallen (vergleiche § 17 Absatz 3 Satz 1 in der bisherigen Fassung).

Vor diesem Hintergrund kann für den *Ius soli*-Erwerb in Deutschland geborener Kinder nichts anderes gelten als für die Einbürgerung in Deutschland geborener Kinder. Dabei ist

auch zu berücksichtigen, dass die Kinder ausländischer Eltern, die durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, nach Vollendung ihres fünften Lebensjahres wegen des dann einen rückwirkenden Verlust ausschließenden Minderjährigenschutzes ihren ausländischen Eltern bei Rücknahme eines erschlichenen Aufenthaltstitels über das Personensorgerecht ein Aufenthaltsrecht verschaffen, das diese sonst nicht erlangen könnten.

Die Klärung und Feststellung der Staatsangehörigkeit hat auch Relevanz im Rahmen des Optionsverfahrens nach § 29 StAG. Für die Einbürgerung hat die Rechtsprechung bereits festgestellt, dass dies einen unverzichtbaren Teil der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorgesehenen Statusprüfung darstellt (BVerwG aaO., bei juris Rn. 12, OVG NW, Beschluss vom 5. März 2009 - 19 A 1657/06 -, NVwZ RR 2009, 661). Erst wenn geklärt ist, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit ein Einbürgerungsbewerber besitzt, kann beurteilt werden, ob die Einbürgerung unter Vermeidung oder Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen ist. Im Falle des gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerbs durch Geburt gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 gilt Entsprechendes bei bestehender Optionspflicht nach § 29.

Absatz 3 Satz 1 wird deshalb dahingehend ergänzt, dass sowohl die Identität als auch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Eltern für den gesetzlichen Staatsangehörigkeitserwerb ihres Kindes durch Geburt in Deutschland geklärt sein muss.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 4 angefügt.

Nach Artikel 116 Absatz 2 GG sind frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 durch NS-Zwangsausbürgerung die Staatsangehörigkeit entzogen wurde, auf Antrag wieder einzubürgern. Dies gilt auch für Abkömmlinge der Ausgebürgerten, und zwar für sämtliche Nachkommen absteigender Linie (Kinder, Enkel und weitere Nachkommen) ohne zeitliche Beschränkung. Aus Sinn und Zweck des Artikels 116 Absatz 2 GG (staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachung) ergibt sich aber einschränkend, dass (nur) der staatsangehörigkeitsrechtliche Zustand wiederherzustellen ist, wie er ohne Ausbürgerung bestanden hätte. Es ist daher eine hypothetische Prüfung erforderlich, ob der Abkömmling ohne die Ausbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte (BVerwGE 85, 108; 95, 36). Diese tatbestandsbeschränkende Kausalität ist auch in Bezug auf den zum 1. Januar 2000 in § 4 Absatz 4 StAG eingefügten Generationenschnitt von Bedeutung, durch den der Abstammungserwerb für im Ausland geborene Kinder eingeschränkt wird. Danach erwerben Kinder von nach dem 31. Dezember 1999 bereits selbst im Ausland geborenen Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht. Dies schlägt infolge der hypothetischen Kausalitätsprüfung auch auf Artikel 116 Absatz 2 GG durch, da die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 GG (nur) nach Maßgabe der allgemeinen staatsangehörigkeitsrechtlichen Erwerbsgründe erfolgt.

Da in § 4 Absatz 4 StAG keine Ausnahme in Bezug auf Artikel 116 Absatz 2 GG vorgesehen wurde, hat der Gesetzgeber der „Weitervererbung“ des Anspruchs aus Artikel 116 Absatz 2 GG eine zeitliche Grenze gezogen und sein Auslaufen bewirkt.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nach § 4 Absatz 4 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit ausnahmsweise doch erworben wird, wenn innerhalb eines Jahres ein Antrag auf Beurkundung der Geburt des Kindes nach § 36 des Personenstandsgesetzes (PStG) gestellt wird. In der Fallkonstellation des Artikels 116 Absatz 2 besteht jedoch keine Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen, weil § 36 PStG hierfür eine Auslandsgeburt als Deutscher voraussetzt. Die Konsequenz wäre, dass unter Geltung des § 4 Absatz 4 StAG mangels einer Möglichkeit zur Geburtsanzeige ein hypothetischer Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abkömmlinge nicht mehr möglich wäre. Damit könn-

ten die Abkömmlinge Artikel 116 Absatz 2 GG nicht mehr in Anspruch nehmen, obwohl bei normalem staatsangehörigkeitsrechtlichem Verlauf, der nur aufgrund der Ausbürgerung des von NS-Unrecht betroffenen Vorfahren nicht eintreten kann, ein abstammungsrechtlicher Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch einfachen Antrag auf Beurkundung im Geburtenregister binnen Jahresfrist erfolgt wäre. Dies steht in Konflikt mit der in Artikel 116 Absatz 2 GG verfassungsrechtlich verankerten Verpflichtung zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung.

In § 4 Absatz 4 StAG soll deshalb die in Satz 2 für Kinder von Auslandsdeutschen geregelte Ausnahme (kein Ausschluss vom Abstammungserwerb) durch Anfügung eines Satzes dahingehend ergänzt werden, dass diese in Bezug auf den Anspruch eines Abkömmlings nach Artikel 116 Absatz 2 GG auch gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt der Antrag nach Art. 116 Abs. 2 GG gestellt wird. Dadurch ist wie bei den Auslandsdeutschen durch die Eltern binnen Jahresfrist zu entscheiden, ob ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben soll oder nicht. Im Fall der Antragstellung wird gleichermaßen die Hinwendung zum deutschen Staatsverband im Sinne des § 4 Absatz 4 StAG dokumentiert.

In dieser Weise ist aber nur der erstmals unter diese Regelung fallenden Abkömmling begünstigt. Dies entspricht dem Regelungsgehalt für Auslandsdeutsche. Nimmt ein erstmals unter den Generationenschnitt fallender Auslandsdeutscher die Ausnahmeregelung (Antrag auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister binnen Jahresfrist) für sein Kind nicht in Anspruch, erwirbt dieses Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und kann sie daher in der Generationenfolge auch nicht mehr an seine Abkömmlinge „weitergeben“. Ein Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kommt daher nicht mehr zum Tragen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Regelung des wegen Zeitablaufs nicht mehr möglichen Erklärungserwerbs wird aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Klarstellende Änderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des § 6 wird für die Fälle, in denen die Annahme als Kind durch einen Deutschen auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Rechtssicherheit und -klarheit hergestellt. § 6 Satz 1 setzt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind durch einen Deutschen voraus. Diese liegt nicht nur dann vor, wenn die Annahme als Kind von einem deutschen Familiengericht nach den deutschen Sachvorschriften, die eine Volladoption vorsehen, bei der das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern vollständig erlischt, ausgesprochen wurde. Sie kann auch vorliegen, wenn die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht.

Ursprünglich war in diesen Fällen für den Staatsangehörigkeitserwerb ebenfalls darauf abgestellt worden, dass eine Volladoption vorliegen muss. Mit Inkrafttreten des AdWirkG war auf Grund der in dessen § 2 Absatz 2 Satz 1 getroffenen Unterscheidung zwischen einer Volladoption mit Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses des Kindes zu seinen bisherigen Eltern (Nummer 1) und einer Adoption mit schwachen Wirkungen (Nummer 2)

angenommen worden, dass für den Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 das Eltern-Kind-Verhältnis durch die Annahme (vollständig) erloschen sein und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis (Volladoption) gleichstehen musste (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG).

Mit Beschluss vom 10. Juli 2007 - 5 B 4/07 - hatte das Bundesverwaltungsgericht jedoch das Tatbestandsmerkmal der „nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind“ in § 6 dahingehend ausgelegt, dass eine auf einer anerkennungsfähigen ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruhende Annahme als Kind in ihren Wirkungen denen einer Minderjährigen-Adoption nach deutschem Recht im Hinblick auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichwertig sein muss. Hierzu hat das BVerwG zwischen einer „starken“ und einer „schwachen“ Adoption unterschieden (BVerwG aaO., bei juris Rn. 8). Von zentraler Bedeutung für das Gleichwertigkeitskriterium waren das Erfordernis einer rechtlichen Gleichstellung des angenommenen Kindes mit einem leiblichen Kind des Annehmenden und die damit erreichte vollständige rechtliche Eingliederung in die neue Familie sowie eine Aufhebbarkeit der Adoption nur unter ähnlich eingeschränkten Voraussetzungen wie denen des deutschen Rechts. Einzelne aufrechterhaltene Restbeziehungen zu den leiblichen Eltern, wie fortbestehende Erbrechte oder ein geringfügiges Umgangsrecht, standen nach dieser Judikatur dem Staatsangehörigkeitserwerb indes nicht entgegen. In diesen Fällen, in denen die Adoption wegen der fortbestehenden Restbeziehungen nur schwache Wirkungen entfaltet, bedurfte es in der Praxis eines meist zeitaufwändigen Verfahrens um festzustellen, ob das Gleichwertigkeitskriterium für den Staatsangehörigkeitserwerb erfüllt war.

In Fortentwicklung seiner Rechtsprechung hat das BVerwG nunmehr festgestellt (Urteil vom 25. Oktober 2017 - I C 30/16 -, bei juris Rn. 21), dass für die Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigen-Adoption nach deutschem Recht das Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern von zentraler Bedeutung ist (§ 1755 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB). Danach scheidet, sofern das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern nicht erlischt, ein Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 Satz 1 in der Regel aus. Das fehlende Erlöschen steht der Wirkungsgleichheit einer Adoption entgegen, da die Kappung der Bande zu den leiblichen Eltern von zentraler Bedeutung für die Integration des Kindes in die neue Familie ist. Keine derart zentrale Bedeutung kommt hingegen dem Fortbestehen bestimmter unterhalts- und erbrechtlicher Bindungen zu. Sie sind allerdings mit in eine Gesamtabwägung bei der Beurteilung der für den Staatsangehörigkeitserwerb maßgeblichen Voraussetzung einzustellen, ob die Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht weitgehend wirkungsgleich ist.

Nach dieser Entscheidung ist, wenn das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Adoption nicht vollständig erlischt, nunmehr in jedem Einzelfall im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob bestimmte fortbestehende Restbeziehungen etwa in Form von unterhalts- oder erbrechtlichen Bindungen des Kindes zu seinen bisherigen Eltern der erforderlichen Gleichwertigkeit ausnahmsweise nicht entgegenstehen. Eine genaue, allgemeingültige Abgrenzung, bei welcher Fallgestaltung und in welchem Umfang fortbestehende Restbeziehungen des Kindes zu seinen bisherigen Eltern unschädlich sind, erscheint somit nicht möglich. Im Staatsangehörigkeitsrecht ist jedoch, wie das Bundesverwaltungsgericht selbst ausführt, das Gebot der Rechtssicherheit von erheblicher Bedeutung. Das gilt in besonderer Weise für den Staatsangehörigkeitserwerb kraft Gesetzes, so dass klare abstrakte Kriterien für die rechtliche Gleichwertigkeit der Adoptionswirkungen und damit den Staatsangehörigkeitserwerb geboten sind. Das Gebot der Rechtssicherheit hat aufgrund der verfassungsrechtlichen Wertung in Artikel 16 Absatz 1 GG besonderes Gewicht bei den Verlusttatbeständen nach § 17, ist aber auch bei der Auslegung der Tatbestände zu beachten, die einen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes bewirken (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 -, BVerfGE 135, 48, 65, bei juris Rn. 42; BVerwG, Urteile vom 19. Feb-

ruar 2015 - 1 C 17.14 -, BVerwGE 151, 245, bei juris Rn. 26, und 26. April 2016 - 1 C 9.15 -, BVerwGE 155, 47, bei juris Rn. 25).

Vor diesem Hintergrund werden für die Fälle, in denen die Annahme als Kind durch einen Deutschen auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, an § 6 mit Satz 3 und Satz 4 ergänzende Regelungen angefügt, die die für den Staatsangehörigkeitserwerb erforderliche Rechtssicherheit und -klarheit herstellen.

Nach Satz 3 setzt die Geltendmachung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit in diesen Fällen voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Damit werden nunmehr für die Geltendmachung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit dieselben Voraussetzungen zu Grunde gelegt, die auch für eine Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG erfüllt sein müssen. Das Vorliegen der Erwerbsvoraussetzungen nach § 6 kann somit durch eine familiengerichtliche Entscheidung, in der festgestellt wird, ob die Wirkungsgleichheit des auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruhenden Annahmeverhältnisses gegeben ist, nachgewiesen werden. Ein solcher Nachweis durch eine familiengerichtliche Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG kommt insbesondere in Fällen in Betracht, in denen Zweifel an der Wirkungsgleichheit des auf einer ausländischen Entscheidung beruhenden Annahmeverhältnisses nicht ausgeräumt werden können.

Nach Satz 4 gilt in Fällen, in denen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vorliegen und eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes ausgesprochen wird, Satz 1 entsprechend. Dies dient der Klarstellung, dass der Staatsangehörigkeitserwerb im Falle der Umwandlung des Annahmeverhältnisses voraussetzt, dass das angenommene Kind im Zeitpunkt des Umwandlungsantrages das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu Nummer 5 (§ 8 Absatz 2)

Redaktionelle Bereinigung ohne Rechtsänderung.

Zu Nummer 6 (§ 9)

§ 9 wird insgesamt neu gefasst.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher wurde bisher teilweise an § 8, teilweise an § 10 angeknüpft, beziehungsweise waren diese durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000 und ergänzend durch die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VAH-StAG) vom 1. Juni 2015 vorgegeben. Mit der Neufassung des Absatzes 1 erfolgt eine ausschließliche Anknüpfung an § 10 (Absätze 1, 3a, 4, 5 und 6). Dadurch und durch die Aufnahme der bisher durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (Nummer 9.1.2.1 und 9.1.2.2 StAR-VwV), aber nicht gesetzlich festgelegten Dauer des Aufenthalts von grundsätzlich drei Jahren einschließlich möglicher Ausnahmen im öffentlichen Interesse und der ehelichen oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen von zwei Jahren wird die Sollvorschrift als Regelanforderung weitgehend verrechtlicht. Eine inhaltliche Änderung der bisher geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgt - mit nachfolgender Ausnahme, die aber zu Gunsten der nach § 9 Einbürgerungsberechtigten wirkt - nicht.

Durch die Bezugnahme auf § 10 Absatz 1 wird die bisher bestehende Ungleichbehandlung bei der Unterhaltspflicht gegenüber ausländischen Ehegatten von Ausländern beseitigt, die gemäß § 10 Absatz 2 nach einer ebenfalls deutlich kürzeren als der in Absatz 1

vorgesehenen Regelaufenthaltsdauer von acht Jahren mit diesen eingebürgert werden können. Ehegatten und Lebenspartner Deutscher müssen ihren Lebensunterhalt künftig für sich und ihre Angehörigen nicht mehr generell ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können (§ 8 Absatz 1 Nummer 4), sondern es genügt, wenn sie dies ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können, wobei ein nicht zu vertretender Leistungsbezug unschädlich ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).

Ferner können die minderjährigen Kinder von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher, deren (Mit-) Einbürgerung bisher nicht ausdrücklich geregelt und deshalb nur über § 8 möglich war, nunmehr mit diesen unter den gleichen Voraussetzungen miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch keine drei Jahre rechtmäßig im Inland aufhalten.

In Absatz 2 werden ausländische Lebenspartner einer durch Tod des deutschen Lebenspartners oder durch rechtskräftiges Urteil aufgelösten Lebenspartnerschaft, die für ein deutsches Kind aus der Lebenspartnerschaft sorgeberechtigt sind und bisher nur über § 8 eingebürgert werden konnten, ausdrücklich in die Einbürgerungsregelung für bisherige Deutschverheiratete, die für ein deutsches Kind aus der aufgelösten Ehe sorgeberechtigt sind, einbezogen.

Die Regelung in Absatz 2 knüpft nicht mehr allein an die Sorgeberechtigung des Antragstellers für ein minderjähriges deutsches Kind aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft an, sondern ausdrücklich auch an das Zusammenleben mit diesem in einer familiären Gemeinschaft, welches die privilegierte Einbürgerungsmöglichkeit erst rechtfertigt.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Satz 1 Nummer 2 wird bei den Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke des Familiennachzugs nach den §§ 30 und 32 AufenthG eine Einschränkung für die Fälle vorgesehen, in denen der Stamberechtigte eine für die Einbürgerung nicht ausreichende Aufenthaltserlaubnis besitzt. In diesen Fällen kann auch das vom Stamberechtigten abgeleitete Aufenthaltsrecht keine Grundlage für eine Einbürgerung sein (Überholverbot). Ansonsten könnten Familienangehörige eines nicht zur Einbürgerung berechtigten Ausländers eingebürgert werden und ihm dadurch ein für die Einbürgerung ausreichendes Aufenthaltsrecht verschaffen, obwohl er dies sonst nicht erlangen und somit nicht eingebürgert werden könnte.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Nach Absatz 2 kann, außer dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Ausländers, nunmehr auch der Lebenspartner eines Ausländers, dessen (Mit-) Einbürgerung bisher nicht ausdrücklich geregelt und deshalb nur über § 8 möglich war, unter den gleichen Voraussetzungen miteingebürgert werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3a)

Mit der Einfügung des Absatzes 3a wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass in den Fällen, in denen das Recht des ausländischen Staates das in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorgesehene Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zulässt, die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahe von Mehrstaatigkeit vorzunehmen und mit einer Auflage zu versehen ist, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen. Die dahingehend bestehende Verwaltungspraxis (vergleiche Nummer 10.1.1.4 VAH-StAG) ist in der jüngsten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinzelt angegriffen und die

Zulässigkeit einer Auflage in diesen Fällen bei einem Einbürgerungsanspruch verneint worden (vergleiche u.a. VG Berlin, Urteil vom 12. Juli 2017 - 2 K 412.16 -, bei juris Rn. 16; VG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2016 - 11 K 5952/15 -, bei juris Rn. 31), da die Vermeidung von Mehrstaatigkeit als wesentliche, zwingende Einbürgerungsvoraussetzung durch eine Auflage nicht hinreichend sichergestellt sei, so dass eine Auflage nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beziehungsweise den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nur zulässig wäre, wenn sie durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist. Auch wenn diese Verwaltungspraxis in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur im Übrigen unbeanstandet geblieben ist (vergleiche u.a. Hess. VGH, Beschluss vom 3. Dezember 2001 - 12 TG 2128/01 -, bei juris Rn. 32; Bay. VGH, Beschluss vom 6. Juni 2014 - 5 ZB 13.1188 -, bei juris Rn. 6-8; OVG NI, Urteil vom 3. Mai 2018 - 13 LB 107/16 -, bei juris Rn. 61; VG Schleswig, Urteil vom 5. April 2017 - 8 A 118/14 -, bei juris Rn. 28f.; VG Augsburg, Urteil vom 11. April 2017 - Au 1 K 16.1553 -, bei juris Rn. 18f.) soll die in der Praxis entstandene Rechtsunsicherheit durch eine ausdrückliche gesetzliche Aufлагenermächtigung beseitigt werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Die Änderung stellt klar, dass der Einbürgerungsbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, wenn er die Anforderungen des Niveaus B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

Mit der klarstellenden Regelung sollen Fehlinterpretationen des Gewollten verhindert werden. So wurde in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinzelt ein mit dem Niveau B 1 abgeschlossener „Deutsch-Test für Zuwanderer“ im Rahmen des Integrationskurses als für die Einbürgerung nicht ausreichend angesehen, wenn im Testteil „Schreiben“ das Niveau B 1 nicht erreicht wurde, weil der Gesetzestext das Niveau B 1 in „mündlicher und schriftlicher Form“ verlange (vergleiche VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. März 2017 - 17 K 1002/15 -, bei juris Rn. 19ff.).

§ 10 Absatz 1 der Integrationskurstestverordnung bestimmt ausdrücklich, dass das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, auf den in § 10 Absatz 4 Satz 1 in der bisherigen Fassung ausdrücklich Bezug genommen ist, beim „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erreicht ist, wenn in dem Fertigungsbereich „Sprechen“ sowie in mindestens einem der Bereiche „Hören/Lesen“ oder „Schreiben“ die Kompetenzstufe B1 erreicht ist. Dies ist darin begründet, dass der Nachweis schriftsprachlicher Kompetenz nicht ausschließlich im Prüfungsteil „Schreiben“ erfolgt, sondern auch im Teil „Hören/Lesen“ schriftsprachliche Kenntnisse im Fertigungsbereich „Leseverstehen“ beziehungsweise „schriftliche Rezeption“ erhoben und diese zudem in schriftlicher Form geprüft werden.

Die nun vorgesehene Formulierung entspricht den Regelungen im Aufenthaltsrecht (vergleiche § 9 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 11 AufenthG) und stellt sicher, dass eine einheitliche Anwendung erfolgt.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bei der Einbürgerung von Ausländern, die einen Reiseausweis nach Artikel 28 GFK besitzen, wird an die Unzumutbarkeit einer Antragstellung auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsstaates geknüpft. Nicht in jedem Fall ist bei Asylberechtigten und gleichgestellten Schutzbedürftigen die Stellung eines Entlassungsantrags bei der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates von vornherein unzumutbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise zugemutet werden, sich zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei einer Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates um die Aufgabe seiner von ihm nicht mehr gewünschten Staatsangehörigkeit zu bemühen (vergleiche Beschluss

vom 16. September 1990 - 2 BvR 1864/88 -, NVwZ 1991, 360, bei juris Rn. 4). Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, Dritte (Vertrauenspersonen, Rechtsanwälte) mit der Vornahme der entsprechenden Verfahrenshandlungen zu beauftragen, sofern eine Vorsprache in der Auslandsvertretung erforderlich sein sollte. Es ist auch zu berücksichtigen, dass eine Einbürgerung mit fortbestehender Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates regelmäßig nicht im Interesse der betroffenen Personen liegt und dann auch konsularischer Schutz durch die deutsche Auslandsvertretung nur eingeschränkt möglich ist. Sofern eine Antragstellung auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates jedoch unzumutbar ist, etwa weil eine Gefährdung des Schutzberechtigten oder seiner im Herkunftsstaat befindlichen Familienangehörigen zu befürchten ist, wird Mehrstaatigkeit weiterhin hingenommen. Die Antragstellung und hierfür notwendige Handlungen führen nicht zum Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da sie vom Ausländer nicht freiwillig, sondern auf Veranlassung der Einbürgerungsbehörde vorgenommen werden.

Zu Nummer 9 (§ 12b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

An Absatz 1 wird ein Satz angefügt, dass für die Unbeachtlichkeit von Auslandsaufenthalten im Rahmen der Feststellung der für die Einbürgerung erforderlichen Voraufenthaltszeit an Stelle von Satz 1 bis 3 bei freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern, Staatsangehörigen der EWR-Staaten und ihren Familienangehörigen nunmehr § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entsprechend gilt. Bei diesem Personenkreis kann Absatz 1 Satz 2 keine unmittelbare Anwendung finden, da eine Fristsetzung durch die Ausländerbehörde für die Wiedereinreise nicht vorgesehen ist. Mit der inhaltlichen Übernahme dieser Regelung wird eine dadurch entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt und einer Forderung der Länder entsprochen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Streichung und den Ergänzungen wird klarstellend geregelt, dass bei einem Auslandsaufenthalt über sechs Monate, der nicht nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 unbeachtlich ist, sowie bei einer Unterbrechung der Rechtmäßigkeit aus anderen als den in Absatz 3 oder 4 genannten Gründen die frühere Aufenthaltszeit mit bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden kann.

Bei einer sechs Monate übersteigenden Unterbrechung des Inlandsaufenthalts kommt es für die Möglichkeit einer Anrechenbarkeit der früheren Aufenthaltszeit somit nicht mehr darauf an, ob der Auslandsaufenthalt aus einem seiner Natur nach vorübergehenden oder nicht vorübergehenden Grund länger als sechs Monate gedauert hat. Somit kann auch in Fällen, in denen ein lediglich vorübergehender Grund vorlag, aber keine die Unbeachtlichkeit der Unterbrechung herbeiführende Genehmigung der Ausländerbehörde nach Absatz 1 Satz 2 eingeholt wurde, der Voraufenthalt in dem durch Absatz 2 vorgegebenen Rahmen angerechnet werden.

Ferner wird klarstellend geregelt, dass auch in Fällen, in denen aus anderen als den in Absatz 3 oder 4 genannten Gründen die Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthalts unterbrochen war (z.B. bei einem Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 wegen des nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung), der Inlandsaufenthalt aber fortbestanden hat und wieder in einen rechtmäßigen Aufenthalt übergegangen ist (z.B. aufgrund einer Duldung und anschließender Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende), eine Anrechnung der früheren Aufenthaltszeit mit bis zu fünf Jahren wie bei einer Unterbrechung des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland durch einen Auslandsaufenthalt in Betracht kommen kann.

Damit wird in beiden Fallkonstellationen ein Wertungswiderspruch beseitigt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Mit Absatz 4 wird eine neue Regelung geschaffen, nach der Zeiten eines formal rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland unter einer falschen Identität auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer grundsätzlich nicht mehr angerechnet werden. Damit soll auch in Fallkonstellationen, in denen eine Rücknahme des Aufenthaltstitels und gegebenenfalls einer zugrunde liegenden Flüchtlingsanerkennung nicht möglich ist, verhindert werden, dass diese Aufenthaltszeiten im Rahmen der Einbürgerung berücksichtigt werden müssen.

Die steigende Zahl nach Ablauf der Rücknahmefrist offengelegter wahrer Identitäten zeigt, dass die bestehenden Instrumentarien nicht hinreichend wirksam sind, um den Betroffenen Anlass zu geben, nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland unter einer falschen Identität zumindest im Einbürgerungsverfahren wahre Identitätsangaben zu machen.

Eine Rechtsordnung, die sich ernst nimmt, darf nicht Prämien auf die Missachtung ihrer selbst setzen. Sie schafft sonst Anreize zur Rechtsverletzung, diskriminiert rechtstreu Verhalten und untergräbt damit die Voraussetzungen ihrer eigenen Wirksamkeit (BVerfG, Urteil vom 24. Mai 2006 - 2 BvR 669/04 -, BVerfGE 116, 24, 49). Mit der Nichtanrechnung der unter falscher Identität verbrachten Aufenthaltszeit sollen diese Anreize gemindert und erreicht werden, dass das Einbürgerungsverfahren im Interesse materiell richtiger Einbürgerungsentscheidungen gegenüber Falschangaben abgesichert und damit die Erschleichung von Einbürgerungen verhindert wird.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Mit der Neufassung des § 14 entfällt dort die bisherige Verweisung auf § 9. Durch diesen Verweis sollte keine privilegierte Auslandseinbürgerung („soll“) aller im Ausland lebender Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen ermöglicht, sondern nur deutlich gemacht werden, dass auch Ehegatten von Deutschen bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eingebürgert werden können. Im Grundsatzerlass für das Bundesverwaltungsamt vom 25. Juni 2001 wurde hierzu konkretisierend bestimmt, dass ein öffentliches Interesse in sogenannten Entsendekonstellationen angenommen werden kann, wenn also aus beruflichen Gründen eine Entsendung in das Ausland erfolgt ist und der Auslandsaufenthalt eines mit einem deutschen Staatsangehörigen verheirateten Einbürgerungsbewerbers oder seines deutschen Ehegatten im deutschen öffentlichen Interesse liegt. Grund für diese Privilegierung ist, dass es Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen, die im Inland erleichtert eingebürgert werden können (vergleiche § 9), nicht zum Nachteil gereichen soll, wenn eine Einbürgerung am fehlenden Inlandsaufenthalt scheitern würde, obwohl dieser auf einen im öffentlichen Interesse liegenden Auslandsaufenthalt zurückzuführen ist. Der neu aufgenommene Satz 2 stellt sicher, dass diese Praxis so fortgeführt werden kann, und ermöglicht darüber hinausgehend Einbürgerungen nach § 14 für im Ausland lebende Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen auch außerhalb von Entsendekonstellationen, wenn Bindungen an Deutschland und ein öffentliches Interesse am Auslandsaufenthalt des ausländischen Einbürgerungsbewerbers oder des deutschen Ehegatten oder Lebenspartners bestehen.

Zu Nummer 11 (§ 17)

§ 17 wird insgesamt neu gefasst und nunmehr in zwei statt bisher 3 Absätze gegliedert.

Absatz 1 enthält, wie bisher, die Aufzählung der Verlusttatbestände, die redaktionell angepasst und in Nummer 5 um den Verlustgrund der Teilnahme an Kampfhandlungen für eine terroristische Vereinigung im Ausland ergänzt wird.

In Absatz 2 werden die in § 17 in den bisherigen Absätzen 2 und 3 enthaltenen, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes betreffenden Regelungen neu gefasst und konkretisiert. Dies betrifft Fälle des rückwirkenden „Nichterwerbs“ drittbetroffe-

ner Kinder, deren Staatsangehörigkeitsverlust durch den rückwirkenden Fortfall der Erwerbsvoraussetzungen eintritt (beispielsweise durch Rücknahme der Niederlassungserlaubnis des maßgeblichen Elternteils beim *Ius soli*-Erwerb oder durch Vaterschaftsanfechtung oder Rücknahme der Einbürgerung des maßgeblichen Elternteils beim Abstammungserwerb). Die Neufassung trägt dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 -, BVerfGE 135, 48, zur Nichtigkeit der behördlichen Vaterschaftsanfechtung Rechnung. Danach bedarf es - unabhängig von der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Unvereinbarkeit der Regelung über die behördliche Vaterschaftsanfechtung in § 1600 Absatz 1 Nummer 5 BGB mit Artikel 16 Absatz 1 GG - einer konkreten Regelung der in § 17 vom Gesetzgeber zwar vorausgesetzten, aber nicht ausdrücklich bestimmten Verlustfolgen bei drittbetroffenen Kindern. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss festgestellt, dass die Regelung in § 17 Absatz 2 und 3 für den Staatsangehörigkeitsverlust drittbetroffener Kinder zwar impliziere, dass die Behördenanfechtung zum rückwirkenden Verlust der Staatsangehörigkeit führe, diese mittelbare Regelung aber den strengen Anforderungen, die der Gesetzesvorbehalt nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG an die Regelung der Staatsangehörigkeit stellt, nicht genüge. Damit liege zugleich ein Verstoß gegen das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG vor (BVerfGE 135, 48, 78f.). Entsprechendes ist für die sonstigen, bislang in § 17 Absatz 3 aufgeführten Verlusttatbestände anzunehmen. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 19. April 2018 - 1 C 1/17 -, bei juris Rn. 32ff.) jedenfalls für den Fall der Vaterschaftsanfechtung durch den „Scheinvater“ die vorhandene Regelung im StAG als hinreichende gesetzliche Grundlage für den Staatsangehörigkeitsverlust erachtet; allerdings ist hiergegen Verfassungsbeschwerde erhoben worden, so dass eine abschließende Entscheidung aller Voraussicht nach erst durch das Bundesverfassungsgericht getroffen werden wird. Die insoweit bestehende Rechtsunsicherheit soll durch eine ausdrückliche und damit zweifelsfrei verfassungskonforme Regelung aller Fälle rückwirkenden „Nichterwerbs“ beseitigt werden.

Satz 1 regelt daher den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei drittbetroffenen Kindern im Falle des rückwirkenden Wegfalls der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 1 sowie durch Annahme als Kind nach § 6. Die den Staatsangehörigkeitsverlust bei drittbetroffenen Kindern auslösenden Tatbestände, die in der bisherigen Fassung des § 17 Absatz 2 und 3 nur mittelbar geregelt waren, werden in Satz 1 im Einzelnen aufgeführt sowie der Eintritt der Verlustfolge in Satz 2 klarstellend präzisiert. Gleiches gilt für die Ausnahmen von der Verlustfolge, die in Satz 3 geregelt werden. Damit wird den strengen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts für die Regelung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG sowie durch die Regelung in Artikel 3 dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung getragen.

Es erfolgt lediglich eine Konkretisierung der bereits seit 2009 bestehenden Vorschrift, die inhaltlich unverändert bleibt. Nach dieser Vorschrift verlieren drittbetroffene Kinder im Fall des rückwirkenden „Nichterwerbs“ kraft Gesetzes die rechtswidrig erworbene deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ermessensentscheidung im Falle der Kinder war hier nie vorgesehen. In der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift (vgl. BR-Drs. 549/08 vom 8. August 2008) ist u.a. ausgeführt worden: „Die Regelung, dass dritte Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von dem Täuschenden kraft Gesetzes, z.B. durch Abstammung oder Adoption, ableiten, von einem Verlust durch die Rücknahme der Einbürgerung ausgenommen sind, bezieht sich jedoch nur auf Personen, die bereits ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben. Für jüngere Personen, d.h. für Kinder unter fünf Jahren, gilt sie nicht. Für sie entfällt daher rückwirkend die Abstammung von einem deutschen Elternteil als Erwerbsgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit, was dazu führt, dass sie selbst die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend verlieren.“

Zu Nummer 12 (§ 18)

Klarstellende Änderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Absatz 1 wird redaktionell neu gefasst und berücksichtigt nunmehr nicht nur die Entlassung von Minderjährigen, sondern auch von Volljährigen, die nach Maßgabe des BGB geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt unterstellt sind. Ihre Entlassung kann nur auf Antrag des gesetzlichen Vertreters und mit Genehmigung des deutschen Familien- oder Betreuungsgerichts erfolgen.

Absatz 2 wird neu gefasst und die Entlassung minderjähriger Kinder, die unter elterlicher Sorge stehen, entsprechend Artikel 7 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit geregelt. Danach werden minderjährige Kinder auf Antrag ihrer sorgeberechtigten Eltern oder ihres allein sorgeberechtigten Elternteils ohne eine sonst nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung des deutschen Familiengerichts nunmehr aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen, wenn nach der Entlassung kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zu Nummer 14 (§ 25)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Klarstellende Änderung in Satz 1. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Durch die bestehende Verweisung auf den neu gefassten § 19 (vergleiche die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13) tritt die Verlustfolge bei minderjährigen Kindern entsprechend Artikel 7 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit künftig ein, wenn kein Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit mehr verbleibt. Dies gilt durch die Einfügung einer Ergänzung in Satz 1 Halbsatz 2 auch im Fall von Minderjährigen, die nicht durch die sorgeberechtigten Eltern/Elternteile vertreten sind (sondern z.B. durch einen Vormund), wenn das Familiengericht nach § 19 Abs. 1 die Verlustfolge dem Grunde nach genehmigt hat. Dementsprechend verlieren minderjährige Kinder, die eine ausländische Staatsangehörigkeit auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters erwerben, stets nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn nach dem Verlust kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

In Satz 1 wird die Regelung über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit für den Fall des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit redaktionell neu gefasst und die Möglichkeit einer Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter eines Deutschen ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 15 (§ 26)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Klarstellende Änderung. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Änderung. In den einzelnen Vorschriften wird durchgängig der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ statt „dauernder Aufenthalt“ verwendet. Die inhaltliche Bedeutung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts identisch.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 19.

Zu Nummer 16 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Klarstellende Änderung in Satz 1. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Mit der Ergänzung des Satzes 3 und dem neu angefügten Satz 4 werden die Regelung des Satzes 1 über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei einem minderjährigen Deutschen, der mit einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer dessen ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie die Regelung des Satzes 2 über die Erstreckung dieser Verlustfolge auf Abkömmlinge des Angenommenen, auf die sich der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erstreckt, eingeschränkt.

Die Verlustfolge des Satzes 1 und 2 tritt nach Satz 3 nunmehr nicht mehr ein, wenn der Angenommene und dessen Abkömmlinge bei der Annahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Damit soll ein ungewollter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Annahme bei einem fortbestehenden Inlandsaufenthalt verhindert werden, der sonst eine Wiedereinbürgerung erforderlich machen würde.

Die Verlustfolge tritt nach Satz 4, nach dem § 25 Absatz 1 Satz 2 entsprechend gilt, ferner nicht ein, wenn der Angenommene und dessen Abkömmlinge mit der Annahme die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz erwerben. Der Erwerb oder Besitz der Staatsangehörigkeit einer dieser Staaten soll generell keine Auswirkungen auf den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit haben.

Zu Nummer 17 (§ 30)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag nur erfolgt, wenn der Antragsteller hierfür ein berechtigtes Interesse nachweist. Ein Staatsangehörigkeitsausweis wird in der Regel nur dann benötigt, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist oder ein urkundlicher Nachweis über deren Bestehen von einer deutschen oder ausländischen öffentlichen Stelle verlangt wird. Damit sollen anlasslose Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, deren Bestehen sonst offensichtlich von niemandem angezweifelt wird, vermieden und die nicht notwendige Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen unterbunden werden. Solchen rechtsmissbräuchlich gestellten Feststellungsanträgen fehlt ein schutzwürdiges Sachbescheidungsinteresse (vergleiche u.a. VG Potsdam, Urteile vom 14. März 2016 - VG 8 K 4832/15 -, bei juris Rn. 16f., und 31. März 2017 - 9 K 4791/16 - m.w.N., bei juris Rn. 13; VG Berlin, Urteil vom 28. April 2017 - 2 K 381.16 -, bei juris Rn. 16f.; VG Cottbus, Urteil vom 21. Dezember 2017 - 3 K 757/16 -, bei juris Rn. 31; Bay. VGH, Beschluss vom 8. August 2018 - 5 ZB 18.844 -, bei juris Rn. 4ff.). Mit dieser Änderung wird die jüngste verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nachgezeichnet, die den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Zu Nummer 18 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 wird aufgehoben und der bisherige Regelungsinhalt in Absatz 5 übernommen.

Zu Buchstabe c

Im neuen Absatz 5 wird in Satz 1 der rückwirkende Staatsangehörigkeitsverlust als Folge der Rücknahme einer Einbürgerungsentscheidung oder einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nunmehr ausdrücklich geregelt; bisher ergab sich der Staatsangehörigkeitsverlust in diesen Fällen nur aus der Auflistung als Verlustgrund in § 17 Absatz 1 Nummer 7. In Satz 1 Halbsatz 2 wird zudem im Falle der Rücknahme einer Beibehaltungsgenehmigung klargestellt, dass die Verlustfolge nur eintritt, wenn ohne deren Erteilung der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten wäre. Die erschlichene Beibehaltungsgenehmigung muss ursächlich dafür gewesen sein, dass die Verlustfolge nicht eingetreten ist. Die Verlustfolge tritt somit nicht ein, wenn die Beibehaltungsgenehmigung vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit zurückgenommen worden ist, bevor diese also ihre Rechtswirkungen (Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit) entfaltet hat.

In Satz 2 wird der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 übernommen, wonach der Eintritt von Staatenlosigkeit der Verlustfolge nach Satz 1 nicht entgeht.

In Satz 3 wird zudem der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen der Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG ausdrücklich geregelt. Bislang wurde nur mittelbar aus dem Umstand, dass mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 BVFG die dort genannten Personen nach § 7 StAG kraft Gesetzes zu deutschen Staatsangehörigen werden, geschlossen, dass mit der Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung für die Vergangenheit auch die auf diese Weise erworbene deutsche Staatsangehörigkeit entfällt (vergleiche Bundesrats-Drucksache 196/09, S. 7).

Mit der ausdrücklichen Regelung beider Verlusttatbestände wird nunmehr auch den strengen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts für die Regelung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG sowie durch die Regelung in Artikel 3 dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung getragen.

Zu Nummer 19 (§ 38)

Aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit werden die bisher in § 38 und der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) geregelten Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten nunmehr zusammenfassend in § 38 geregelt; die StAGebV wird aufgehoben. Unberührt von dieser Neuregelung bleibt die Gebührenregelung für die Einbürgerung heimatloser Ausländer sowie die Miteinbürgerung ihrer Ehegatten und minderjährigen ledigen Kinder, die weiterhin speziell in § 21 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geregelt ist. Die in der bisherigen Fassung des § 38 Absatz 3 enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Gebührenverordnung entfällt. Gleichzeitig werden die Gebührenregelungen bereinigt und begrifflich an das Bundesgebührengesetz (BGebG) angepasst. Inhaltlich bleiben die Gebührenregelungen im Wesentlichen erhalten.

In Absatz 1 werden anstelle der in der bisherigen Fassung des Absatzes 1 des Gesetzes verwendeten Begriffe der Amtshandlung und der Kosten die dafür im BGebG vorgesehenen Begriffe übernommen (vergleiche §§ 1 und 3 Absatz 2 BGebG).

Der in der bisherigen Fassung des Absatzes 2 Satz 1 des Gesetzes vorgesehene Gebührensatz für die Einbürgerung bleibt nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Neufassung unverändert. Die Gebührensätze aus § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 der bisherigen StAGebV für die Entlassung, die Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Absatz 2 sowie für eine sonstige Bescheinigung werden in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Neufassung übernommen; in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Neufassung wird der im bisherigen Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes vorgesehene Höchstsatz für die Gebühr zur Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in Höhe von 51 EUR als Gebührensatz übernommen. Mit der damit verbundenen Anhebung der Gebühr wird einer Forderung der Länder sowie dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kostenaufwand für die Durchführung eines staatsangehörigkeitsrechtlichen Feststellungsverfahrens weitaus höher ist als die dafür in § 3 Absatz 1 Nummer 3 der bisherigen StAGebV angesetzten 25 EUR. Die Gebührenpflicht wird nunmehr an die Durchführung des Feststellungsverfahrens geknüpft, da die Kosten vor allem hierdurch verursacht werden und nicht allein durch die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises oder einer Bescheinigung über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit. Letzteres wird nunmehr als Teil des Feststellungsverfahrens von der Gebühr mit umfasst.

Die in § 3a der bisherigen StAGebV geregelten Gebührentatbestände für den Widerruf oder die Rücknahme einer individuell zurechenbaren Leistung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer solchen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung werden nunmehr in Absatz 2 Satz 2 der Neufassung aufgeführt und die Gebührenhöhe für den jeweiligen Gebührentatbestand vereinheitlicht. Damit wird auch bei einer Ablehnung oder Rücknahme einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung dieselbe Gebühr wie für deren Vornahme erhoben, da in diesen Fällen die Argumente des Antragstellers besonders intensiv gewürdigt werden müssen (vergleiche auch § 10 Absatz 2 BGebG).

In Absatz 2 Satz 3 der Neufassung wird die in der bisherigen Fassung des Absatzes 2 Satz 2 vorgesehene ermäßigte Gebühr für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird, übernommen.

In Absatz 3 der Neufassung sind die gebührenfreien Tatbestände aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie aus § 1 Absatz 2 der bisherigen StAGebV, soweit sie nicht obsolet geworden sind, mit einer Ergänzung in Nummer 1 (Einbürgerung nach § 4 Absatz 4 Satz 4) übernommen worden.

In Absatz 4 der Neufassung wird die Regelung über die Gebührenermäßigung oder -befreiung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 5 sowie aus § 5 der bisherigen StAGebV übernommen.

Zu Nummer 20 (§ 40a)

Aufhebung einer Vorschrift, deren Regelungsinhalt mit der am 1. August 1999 erfolgten Überleitung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG (Statusdeutschen) in die deutsche Staatsangehörigkeit gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

Zu der in § 4 Absatz 4 Staatsangehörigkeitsgesetz neu aufgenommenen Regelung, die für den Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 GG eine Ausnahme vom Generationenschnitt regelt (vgl. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b), wird durch diese Übergangsregelung bestimmt, dass für Abkömmlinge, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits geboren sind, die Jahresfrist nach § 4 Absatz 4 Satz 4 Staatsangehörigkeitsgesetz erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beginnt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Aufgrund der großen Bedeutung geklärter Identität und Staatsangehörigkeit als Voraussetzung staatlicher Entscheidungen und des Ineinandergreifens wie auch der Abhängigkeit aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen werden mit diesem Gesetz auch die Anforderungen an die Identitätsklärung im AufenthG verschärft.

Zu Nummer 1 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach geltender Rechtslage ist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 die Klärung der Identität und, falls der Betroffene nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Klärung der Staatsangehörigkeit lediglich eine Regelerteilungsvoraussetzung (vergleiche § 5 Absatz 1 Nummer 1a).

Zwar sind nach § 49 Absatz 3 Nummer 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit zu treffen, wenn entsprechende Zweifel bestehen und ein Aufenthaltstitel erteilt werden soll. Bei der Vorschrift handelt es sich jedoch um eine sogenannte Soll-Regelung; sie enthält auch keine zwingende Aussage zur Frage des Ob der Titelerteilung, wenn die Identität oder Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann.

Da die Niederlassungserlaubnis ein unbefristetes und nicht zweckgebundenes Aufenthaltsrecht gewährt und nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAG eine Vorstufe zur Einbürgerung darstellt, ist nach der neu angefügten Nummer 10 in § 9 Absatz 2 Satz 1 die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 nur noch möglich, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers definitiv geklärt ist.

Legt der Ausländer einen Pass oder ein anderes Identitätsdokument mit Lichtbild, insbesondere eine Identitätskarte, vor und bestehen keine Anhaltspunkte für eine Fälschung, ist die Identität und Staatsangehörigkeit in der Regel geklärt.

Zu den Ausnahmen bezüglich des Reiseausweises für Flüchtlinge, des Reiseausweises für Ausländer und des Reiseausweises für Staatenlose siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 4.

Kann der Ausländer keinen Pass oder ein anderes Identitätsdokument mit Lichtbild beschaffen, so kann die Identität gegebenenfalls auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. Dies zuvorderst mit geeigneten Dokumenten aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale enthalten, wie beispielsweise ein Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild. Können diese nicht beschafft werden, so können auch geeignete Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Taufbescheinigung, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen.

Schließlich kommen beispielsweise auch nicht aus dem Herkunftsland stammende Urkunden als Mittel für die Klärung der Identität oder Staatsangehörigkeit in Betracht. Dies gilt auch für den Zeugenbeweis, etwa durch Vernehmung von Personen, die mit dem Einbürgerungsbewerber verwandt sind und deren Identität geklärt ist (vergleiche für die Einbürgerung: OVG RP, Beschluss vom 1. Februar 2016 - 7 A 11020/15.OVG -).

Eine eidesstattliche Versicherung ist allein kein ausreichender Nachweis für die Identität oder Staatsangehörigkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nur wenn dem Ausländer die Klärung seiner Identität gegenüber der Ausländerbehörde nicht möglich ist, soll von dieser Erteilungsvoraussetzung des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 abgesehen werden. Gleiches gilt für die Klärung der Staatsangehörigkeit.

Die Nachweislast bezüglich der Unmöglichkeit liegt beim Ausländer als Antragsteller. Ihm obliegt es darzulegen, dass er alle zumutbaren Bemühungen um Klärung seiner Identität und Staatsangehörigkeit unternommen hat. Dazu gehören insbesondere die zu Doppelbuchstabe aa aufgeführten Maßnahmen.

Zu Buchstabe b

Entsprechend der Änderung in § 12 b StAG (siehe Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c) wird mit Absatz 4 Satz 2 auch im AufenthG eine Regelung geschaffen, nach der Zeiten eines formal rechtmäßigen Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis unter einer falschen Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr auf die für die Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet werden. Mit der Nichtanrechnung der unter falscher Identität oder Staatsangehörigkeit verbrachten Aufenthaltszeit soll ein Anreiz zum rechtstreuen Verhalten geschaffen und erreicht werden, dass die Erteilung von Aufenthaltsrechten im Interesse materiell richtiger Entscheidungen gegenüber Falschangaben abgesichert wird. Aufenthaltszeiten, in denen aufgrund von Identitätstäuschungen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen wird, können nicht Grundlage für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts sein.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 18b, 19a)

Die verschärften Anforderungen an die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit in § 9 gelten auch für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 18b (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen) und § 19a Absatz 6 (Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU).

Zu Nummer 4 (§ 26)

Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 Satz 1, 3 oder Absatz 4 gelten ebenfalls die Maßstäbe des neuen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 und Satz 7.

Auch hier gilt, dass die Identität und Staatsangehörigkeit in der Regel geklärt ist, wenn der Ausländer einen Pass oder ein anderes Identitätsdokument mit Lichtbild, insbesondere eine Identitätskarte, vorlegt und keine Anhaltspunkte für eine Fälschung vorliegen.

Dies gilt jedoch nicht zwingend für die Vorlage eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Artikel 28 Absatz 1 GFK. Zwar hat dieser Reiseausweis neben der Funktion, Konventionsflüchtlingen Reisen außerhalb des Aufnahmestaates zu ermöglichen, grundsätzlich auch die Funktion, die Identität des Ausweisinhabers zu bescheinigen. Er kann ebenso wie ein Reisepass den (widerlegbaren) Nachweis erbringen, dass sein Inhaber die in ihm beschriebene und abgebildete Person ist (vergleiche BVerwG, Urteil vom 17. März 2004 - 1 C 1.03 -, S. 212).

Ist die Identität eines Flüchtlings jedoch ungeklärt und nicht weiter aufklärbar, kann diese Funktion als Legitimationspapier durch den Vermerk, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen, aufgehoben werden (BVerwG, Urteil vom 17. März 2004 - 1 C 1.03 -, S. 216 f.). Aber auch das Nichtvorhandensein eines Vermerks, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen (§ 4 Absatz 6 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung - AufenthV) lässt nicht den Schluss auf eine unzweifelhaft geklärte Identität des Inhabers zu (so auch OVG NRW, Urteil vom 10. Dezember 2015 - 19 A 2132/12 -, bei juris Rn. 50). Insofern ist auch bei fehlendem Vermerk im Reiseausweis für Flüchtlinge die Identität des Ausländers festzustellen.

Gleiches gilt für den Reiseausweis für Ausländer nach § 5 Absatz 1 AufenthV und den Reiseausweis für Staatenlose nach § 1 Absatz 4 AufenthV (§ 4 Absatz 6 Satz 1 beziehungsweise Satz 2 AufenthV).

Ergänzend ist auszuführen, dass es grundsätzlich auch Inhabern eines humanitären Aufenthaltstitels möglich und zumutbar ist, sich im Rahmen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 an Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland zu wenden, einen Rechtsanwalt beziehungsweise Vertrauensanwalt im Herkunftsstaat einzuschalten und/oder selbst oder durch einen Rechtsanwalt die Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates aufzusuchen, um geeignete Nachweise für die Identität oder Staatsangehörigkeit zu beschaffen. Dies gilt auch für Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 besitzen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 28)

Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung ist die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit künftig auch Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs zu Deutschen.

Die Ausnahmeregelung des § 9 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Zu Nummer 6 (§ 35)

Künftig besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 35 Absatz 1 mehr, wenn die Identität oder Staatsangehörigkeit des Minderjährigen nicht geklärt ist. Es gilt in diesem Fall § 35 Absatz 3 Satz 2. Die Frage, ob eine Niederlassungserlaubnis erteilt oder die Aufenthaltserlaubnis verlängert wird, steht im Ermessen der Behörde.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

In § 15 Absatz 4 Satz 2 BVFG wird die Frist, bis zu deren Ablauf die Rücknahme einer erschlichenen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG nach deren Ausstellung erfolgen darf, parallel zur Frist für die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung von bisher fünf auf zehn Jahre erhöht. Die parallele Ausgestaltung des § 15 Absatz 4 Satz 2 BVFG zu § 35 Absatz 2 StAG ist unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung sachgerecht.

Zu Artikel 5 (Zitiergebot)

Die geplanten gesetzlichen Regelungen in Artikel 1 ermöglichen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und schränken damit das Grundrecht auf Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit aus Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG ein (vergleiche auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 und 18). Auf Grund von Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG ist das eingeschränkte Grundrecht zu benennen.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund bereits zahlreicher Änderungen durch frühere Änderungsgesetze ist eine Neubekanntmachung des StAG erforderlich.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten der StAGebV.